

Verfahrensbeschreibung für die ab 1.12.2014 geltende Versorgungspauschale für Standard- und Leichtgewichtrollstühle ergänzend zum Vertrag über die Lieferung von Rehabilitationsmitteln (Rehavertrag)

1. Gutschrift für Standard- und Leichtgewichtrollstühle 18.00.50.9000

Im Anhang der Anlage 7 des Rehavertrages unter Punkt 10. sind die Rollstühle beschrieben, für die die AOK vom Leistungserbringer eine Gutschrift erhält. Die Gutschrift erfolgt pauschal für die im Rehavertrag beschriebenen Rollstühle und zwar unabhängig vom Zustand der Rollstühle.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Gutschrift direkt im Zusammenhang mit einem Abrechnungsfall für eine Rollstuhlversorgungspauschale einzureichen.

Die Gutschrift ist sowohl bei Abrechnung in Papierform als auch bei Abrechnung über den Datenträgeraustausch als „Minus-Betrag“ auszuweisen und mit der Gebührenposition 18.00.50.9000 zu übermitteln.

Mit der Gutschrift (Position 18.00.50.9000) ist stets die Registernummer des jeweiligen (zurückgeholten bzw. am Lager befindlichen) Rollstuhls anzugeben.

Sofern in einem bestimmten Zeitraum mehrere Gutschriften anfallen, aber lediglich eine Rollstuhlversorgungspauschale in Rechnung gestellt wird, können auch mehrere Gutschriften (höchstens vier weitere) zu einer Versorgungspauschale mit angegeben werden. Dabei ist zwingend, die jeweilige Registernummer der Rollstühle, auf die sich die Gutschrift bezieht, anzugeben.

2. Genehmigung und Abrechnung

Standardrollstühle und Leichtgewichtrollstühle waren bisher genehmigungspflichtig.

Für die Versorgungspauschalen im Bereich Standard- und Leichtgewichtrollstühle besteht bis auf weiteres keine Genehmigungspflicht. Dies gilt auch für Standard- und Leichtgewichtrollstühle, die in vollstationären Pflegeeinrichtungen abgegeben werden.

Die Versorgungspauschale kann direkt abgerechnet werden.

§ 33 Abs. 1 S. 2 SGB V ist zu beachten.

Die Genehmigungspflicht für die Versorgungspauschalen im Bereich Standard- und Leichtgewichtrollstühle kann jederzeit von der AOK eingeführt werden.

3. Anträge auf Versorgung mit Standard- und Leichtgewichtrollstühlen mit Verordnungsdatum vor dem 1.12.2014

Bereits eingereichte Anträge auf Neuversorgung für Standard- und Leichtgewichtrollstühle mit einem Verordnungsdatum vor dem 1.12.2014 werden als Versorgungspauschale genehmigt.

Bereits eingereichte Anträge auf einen Wiedereinsatz für Standard- und Leichtgewichtrollstühle mit einem Verordnungsdatum vor dem 1.12.2014 können als Wiedereinsatz genehmigt werden, sofern der Wiedereinsatz wirtschaftlich ist.

Anträge auf eine Versorgung mit einem Standard- oder Leichtgewichtrollstuhl mit Verordnungsdatum vor dem 1.12.2014, die aber nach dem 1.12.2014 eingereicht wurden, werden als Versorgungspauschale abgewickelt.

Rollstühle, die sich nach dem 1.12.2014 im Status "Reserviert" befinden und für die noch kein Kostenvoranschlag bei der AOK eingereicht wurde, gehen entsprechend der im Anhang der Anlage 7 des Reha-Vertrages beschriebenen Gutschriftenregelung in das Eigentum des reservierenden Leistungserbringers über, sofern sich der reservierte Rollstuhl bereits tatsächlich im Lager des reservierenden Leistungserbringers befindet.

Wenn sich der reservierte Rollstuhl jedoch tatsächlich noch in dem Lager befindet, aus dem heraus er reserviert wurde, dann geht er nach der im Anhang der Anlage 7 des Reha-Vertrages beschriebenen Gutschriftenregelung in das Eigentum des Leistungserbringers, bei dem er tatsächlich im Lager steht, über.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Verrechnung der Gutschrift durch die AOK bleibt der Standard- bzw. Leichtgewichtrollstuhl im Eigentum der AOK.

Eisenberg, Kaiserslautern, den 30.11.2014

Orthopädietechniker-Innung
Südwest

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland -
Die Gesundheitskasse

Fachverband für Orthopädie- und
Reha-Technik sowie Sanitätsfach-
handel Rheinland-Pfalz